



Umweltinformationsgesetz

Welche Informationen bekommt mein Gegner?

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Ulrich Hauk
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

www.maslaton.de



Rechtsanwalt Ulrich Hauk



Ulrich Hauk ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. Er berät unsere Mandanten seit vielen Jahren im Marken- und Urheberrecht, im Wettbewerbsrecht sowie den angrenzenden Rechtsgebieten und verfügt vor diesem Hintergrund über eine ausgeprägte Expertise in sämtlichen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes.

Daneben unterrichtet er als Lehrbeauftragter der Universität Leipzig das allgemeine Zivilrecht und engagiert sich sowohl als Mitglied des Fachanwaltsausschusses als auch in einer Vielzahl anderer fachspezifischer Vereinigungen.



Kanzlei:

MASLATON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

- im Jahr 2002 gegründet; mit 13 Berufsträgern und 30 Mitarbeitern
- Hauptsitz in Leipzig und weiteren Standorten in Köln und München
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht und Zivilrecht mit Fokus auf dezentrale Erneuerbare-Energien- und KWK-Projekte
- wissenschaftliche Expertise durch Beiträge/ universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage
- Verbandsengagement bei vielen Branchenverbänden (z.B. B.KWK)





I. Rechtliche Grundlagen

§ 3 UIG (Bund)

- II. Begriff der Umweltinformation
- III. Urheberrechte

- (1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ..., ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.
- (2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden.



§ 9 UIG (Bund)

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden...,

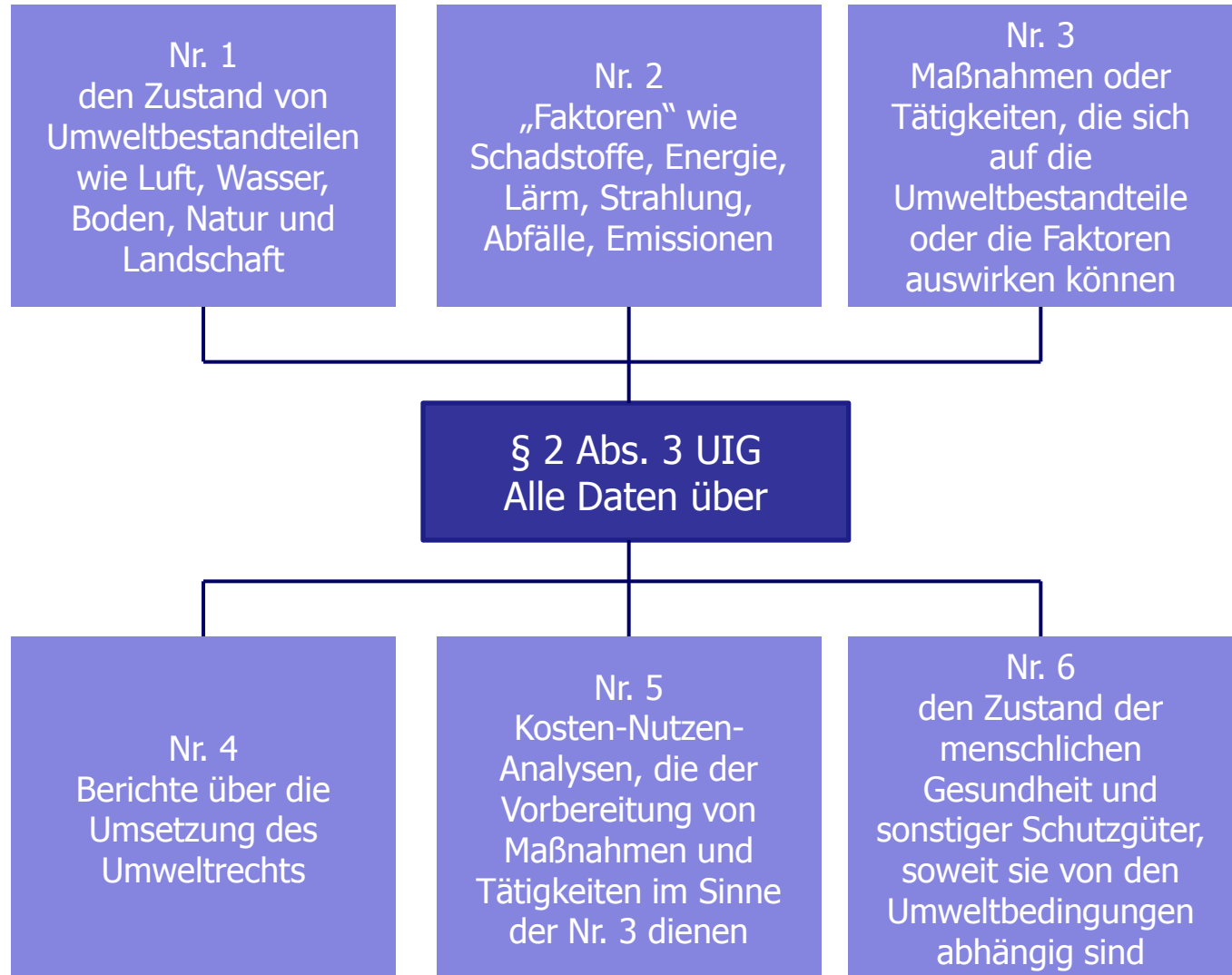
ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte





I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

§ 9 UIG

(1) Soweit

[...]

2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. [...] Vor der Entscheidung über die Offenbarung der... geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

1. Geistiges Eigentum

- Begriff umfasst das Urheberrecht sowie gewerbliche Schutzrechte
- § 2 Abs. 1 UrhG → umfasst sind Werke im Bereich Literatur, Wissenschaft und Kunst, die nach § 2 Abs. 2 UrhG „persönliche geistige Schöpfungen“ darstellen
- Geschützt wird das Werk und nicht die Information als solche

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Begriff der Umweltinformation
- III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

a) Begriff des geschützten Werkes

- Katalog in § 2 Abs. 1 UrhG nicht abschließend
- „Werk“ dann urheberrechtlich geschützt, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt

§ 2 Abs. 2 UrhG → 4 Elemente des Werkbegriffs

1. Persönliche Schöpfung des Urhebers

2. Aufweisung eines geistigen Gehalts

3. Wahrnehmbare Form

4. Gewisse Gestaltungshöhe



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

a) Begriff des geschützten Werkes



Streitig, ob Werke i.S.d. § 2 UrhG eine bestimmte „Schöpfungshöhe“ aufweisen müssen (bestimmte gestalterische Mindestqualität)

- Rechtsprechung (+)
- Es ist zu klären, ob das „Werk“ ersichtlich mit einem individuellen gestalterischen Anspruch geschaffen wurde.
- Von der Rechtsprechung werden daran keine besonderen Anforderungen gestellt.



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

b) Genehmigungsantrag WKA

1. **BImSch-Antrag**
2. **Zusätzliche Angaben zum Antrag**
3. **Unterlagen der bauenden Firma**
 - a. **Inhaltsverzeichnis**
 - b. **Kurzbeschreibung**
 - c. **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
4. **Karte der Gemarkung**
5. **Kartenwerke (F-Plan)**
6. **Flurkarte**
7. **Flurstück- und Eigentüternachweis**
8. **Technische Hauptdaten**
9. **Schallimmissionsprognose**
10. **Schattenwurfprognose**
11. **Landschaftspflegerischer Begleitplan**
12. **Standortbezogene Vorprüfung (UVP)**
13. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
14. **FFH-Vorprüfung und FFH-Prognose**

c) Anwendung auf spezifische Gutachten

I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

Urheberrechtlich geschützt



1. Persönliche Schöpfung (+)

2. Geistiger Gehalt (+)

3. Wahrnehmbare Formgestaltung (+)

4. Gestaltungshöhe (+)

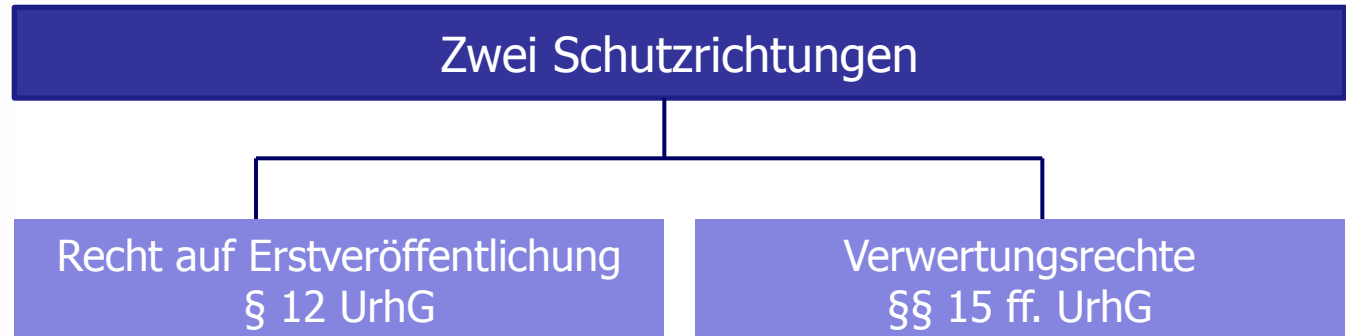
Kein urheberrechtlicher Schutz



• kein geistiger Gehalt oder keine erforderliche Gestaltungshöhe

• keine eigenen individuellen kreativen Einflüsse

2. Einzelne Rechte

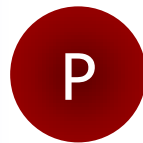


- Erstveröffentlichungsrecht verbraucht - § 6 UrhG
- Ausschlussgrund gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG weg

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Begriff der Umweltinformation
- III. Urheberrechte
 - 1. Geistiges Eigentum
 - 2. Abwägung mit öffentlichem Interesse



a) Erstveröffentlichung § 12 Abs. 1 UrhG

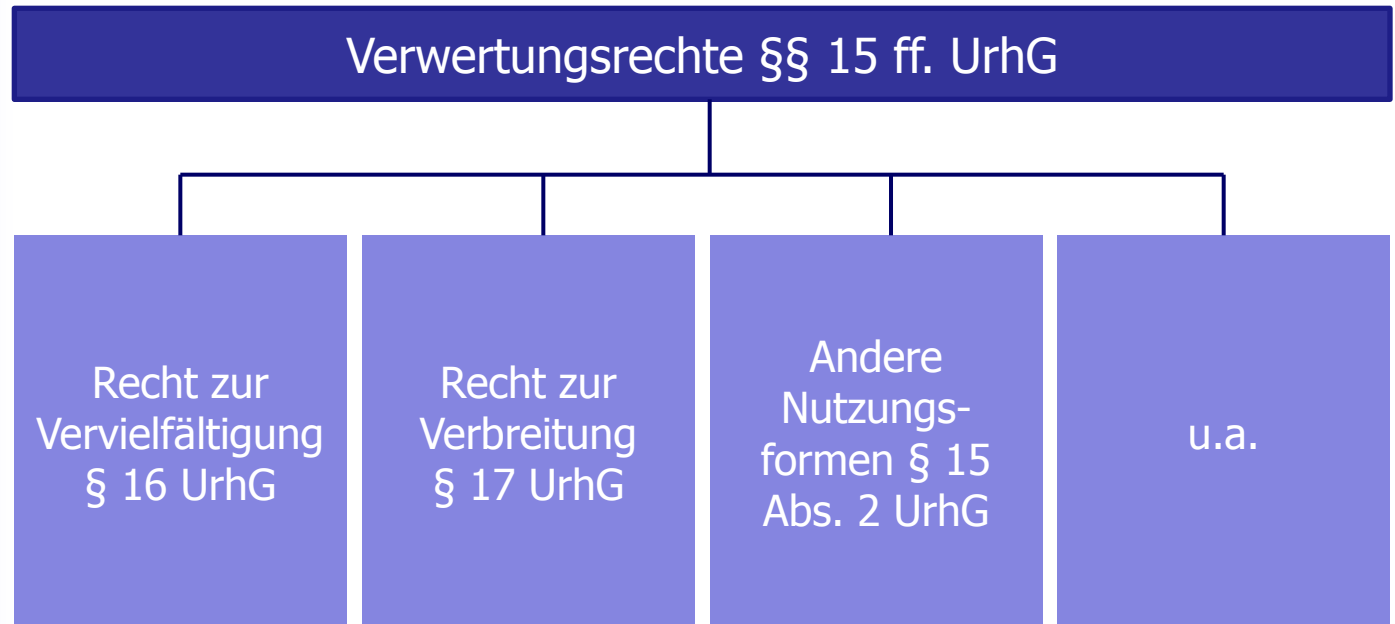


Ist in der Übermittlung des Werkes durch den Urheber oder einen Dritten an die Behörde auf Anforderung oder im Rahmen eines Antrages bereits eine Veröffentlichung zu sehen?

- § 6 Abs. 1 UrhG → ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung der Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
- Reicht Berechtigter das Werk bei Behörde ein, gelangt es zwar mit seiner Zustimmung an die Behörde, ist aber der Öffentlichkeit damit noch nicht zugänglich gemacht (VG Braunschweig)
- AUSNAHME: Berechtigter weiß von vornherein, dass die Unterlagen im Rahmen bestimmter Verfahren bekannt werden bzw. werden können (Planfeststellungsverfahren § 73 VwVfG, § 9 UVPG)

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Begriff der Umweltinformation
- III. Urheberrechte
 - 1. Geistiges Eigentum
 - 2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

b) Verwertungsrechte §§ 15 ff. UrhG



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

Keine Berührung – lediglich **Einsicht**

Konsequenz – Behörde ist Adressat gem. § 97 I + II UrhG



c) Einschränkungen

(1) Einwilligung des Rechteinhabers

- Weitergabe eines geschützten Werkes durch Behörde immer dann statthaft, wenn Urheber in die Weitergabe einwilligt

(2) Schranken nach dem UrhG

- Freistellung bestimmter Nutzungen (§§ 45 ff. UrhG)
- § 53 Abs. 1 UrhG → Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ohne Erwerbszweck
- § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG → Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Begriff der Umweltinformation
- III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

2. Abwägung

- § 9 Abs. 1 S. 1 UIG → Umweltinformationen müssen bekannt gegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt
- Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen

• BVerwG:

„Das öffentliche Interesse überwiegt nur, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Es genügt nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. Andernfalls überwäge das öffentliche Interesse stets; die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.“

(BVerwG, Urteil vom 24.09.2009, Az.: 7 C 2/09)



I. Rechtliche Grundlagen

II. Begriff der Umweltinformation

III. Urheberrechte

1. Geistiges Eigentum

2. Abwägung mit öffentlichem Interesse

2. Abwägung

- Keine Berücksichtigung privater Interessen des Antragsstellers
- ö. I. muss an kollektiven Schutzgütern ansetzen, z.B.:
 - Interesse an der Aufrechterhaltung der Verbesserung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung
 - Verbesserung der Lebens- und Versorgungsbedingungen
 - Schutz der Umwelt
- Befürchtung von ernsthaften Gefahren für die menschliche Gesundheit oder für Natur und Umwelt → das öffentliche Interesse überwiegt stets



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

M A S L A T O N

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Leipzig · München · Köln

Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig

Rechtsanwalt Ulrich Hauk
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

www.maslaton.de